



Stefan Wenzel
Niedersächsischer Minister für
Umwelt, Energie und Klimaschutz

Rathaus
Stadt Rotenburg Wümme
Herrn Bürgermeister
Andreas Weber
Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

Stadt Rotenburg (Wümme)	
Eing.:	20. Nov. 2017
Amt	Bgm

Amt 65/65.4
mit der Bitte um Weiterleitung dieses
Schrubens an den LK, der AK-Erdgasförderung
14. November 2017
u. alle Mitglieder des Ausschusses.
20/11/17

Ihr Schreiben vom 18.03.2017 und unsere Antwort vom 03.05.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weber, *Lieber Andreas*

ergänzend zu unserem Schreiben vom 03.05.2017 zu Ihren Sorgen über den Schutz des Trinkwassergewinnungsgebietes „Rothenburger Rinne“ vor Frackingvorhaben möchte ich Ihnen aus gegebenen Anlass noch einige zusätzlichen Hinweise geben.

Die Landespolitik hat dieses Thema in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert und damit richtungweisende Anstöße zu bundesrechtlichen Neuregelungen gegeben. Damit wurde ein verschärfter Rechtsrahmen geschaffen und den betroffenen Landkreisen und der regional betroffenen Bevölkerung wurden neue Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Der rechtliche Rahmen im Zuge der Neufassung des Gesetzesänderungspaketes für Fracking-Maßnahmen vom 04.08.2016 („Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen“ sowie dem „Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“) legt fest, dass eine Fracking-Maßnahme u.a. in festgesetzten Wasserschutzgebieten ausgeschlossen ist (vgl. dazu § 13a WHG).

Hinzu kommen mögliche konkretisierende Vorgaben im Rahmen der regionalen Raumordnung. Grundlegend für eine Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung ist eine so genannte „Raumordnungsklausel“ im jeweiligen Fachrecht. Für das Bergrecht wurde diese erst im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eingeführt. Diese Raumordnungsklausel tritt zusammen mit der ROG-Novelle am

28. November 2017 in Kraft. Ein „Wegwägen“ von Zielen der Raumordnung bei der Zulassung bergrechtlicher Vorhaben ist dann, anders als zuvor, nicht mehr möglich.

Dazu ist festzustellen, dass in Niedersachsen nur bei einem kleineren Anteil der im LROP (2008 und fortbestehend) festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung keine tatsächliche Nutzung für die Trinkwassergewinnung erfolgte.

Hieraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass in den anderen Gebieten, in denen eine Trinkwassergewinnung bereits durchgeführt wird, vorrangig auf die Bestimmungen gemäß §§ 9 Abs. 2, 13a WHG verwiesen werden kann, die einen Schutz der Gewässer / Wasserkörper gegenüber den möglichen Auswirkungen von bergbaulichen Vorhaben bewirken sollen.

Jenseits dieser wasserrechtlichen Vorschriften in Fällen tatsächlicher Nutzung besteht für den Träger der Regionalplanung - in Niedersachsen der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt - die Möglichkeit, den in Abschnitt 3.2.4 des LROP beschriebenen Schutz- und Vorsorgebedarf (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ROG) zu konkretisieren. Dies bedeutet keine unzulässige „Verhinderungsplanung“ (Anmerkung: Eine solche läge z. B. dann vor, wenn pauschal eine bestimmte Nutzung für den gesamten Planungsraum (z. B. Landkreis) ausgeschlossen würde). Vielmehr liegt eine positiv geregelte andere Nutzung - Vorranggebiet Trinkwassergewinnung – vor, die auf den Schutz des Trinkwassers vor Verschmutzungen, Einträgen von Schadstoffen usw. abzielt, und dies unabhängig davon, ob und wie aktuell eine Nutzung geschieht.

Die Unvereinbarkeit von Nutzungen, hier Trinkwassergewinnung einerseits und Fracking als bestimmtem bergbaulichen Vorhaben andererseits, kann sich daraus ergeben, dass beim Fracking aufgrund der Technologie und der Verwendung potenziell wassergefährdender Stoffe in den Fracking-Flüssigkeiten ein Risiko besteht, dass diese die Grundwasser- / Trinkwasserqualität beeinträchtigen. Der Bundesgesetzgeber hat mit der WHG-Novelle, die am 11. Februar 2017 in Kraft getreten ist, die Sicherung der Trinkwassergewinnung höher gewichtet als das Fracking oder die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 WHG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 WHG). Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass Fracking-Vorhaben auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung unzulässig sein können, weil sie die Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung unmöglich machen oder erheblich erschweren könnten. Notwendig wäre hierbei jedoch die Betrachtung des Einzelfalls, denn es ist ebenso denkbar, dass vom Vorhabenträger dargelegt werden kann, dass sein Vorhaben eine (zukünftige) Trinkwassergewinnung im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nicht gefährdet. Textliche Ausführungen hierzu im Raumordnungsplan können daher klarstellend wirken.

Ich verweise dazu auf ein Regelungsbeispiel im RROP des LK Diepholz aus dem Jahr 2016; diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden; eine abschließende rechtliche Beurteilung könnte jedoch nur durch das für Raumordnung zuständige Ministerium erfolgen.

Die konkretisierte Zielfestlegung findet sich im textlichen Teil des RROP unter der Nummer 4.2.3 „Erdgas- und Erdölgewinnung“ und lautet wörtlich:

„Neue Bohrungen zur Erdgas- und Erdölgewinnung, sowie die Reaktivierung vorhandener Bohrungen zur Erdgas- und Erdölgewinnung oder zum Verpressen von Lagerstättenwasser sind im Landkreis Diepholz in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen“.

Für die Rechtssicherheit textlicher Festlegungen in diesem Zusammenhang erscheint es hilfreich, wenn sich die Formulierung der Festlegung an derjenigen im WHG orientiert (insb. durch eine Aussage für Tätigkeiten „in oder unter“ dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung) und wenn die Begründung ggf. auf die Regelung in § 13a WHG Bezug nimmt.}}

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen,

- 1.) dass für Ziele der Raumordnung ab Ende 2017 auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit bergrechtlicher Vorhaben eine Beachtenspflicht besteht,
- 2.) dass Fracking-Vorhaben in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zumeist bereits aufgrund der WHG-Regelung ausgeschlossen werden, weil es sich um Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete handelt, und
- 3.) dass in den sonstigen Vorranggebieten Trinkwassergewinnung bei der Beurteilung der Zulässigkeit bergrechtlicher Vorhaben im Einzelfall jeweils konkret zu prüfen ist, welche ergänzenden textlichen Festlegungen durch den Planungsträger, insb. den Landkreis als Träger der Regionalplanung, für das betreffende Gebiet getroffen worden sind.

Ich hoffe, dass die fachlichen Hinweise Ihnen bei der Beurteilung vor Ort helfen. In dieser Legislatur des Landtages ist Fracking nicht zur Förderung der Gasförderung angewendet worden. Künftig ist das neue Recht zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

